

Verwaltungsordnung des Kreis-Leichtathletik-Verbandes Celle e.V.

- § 1 Vorbemerkung
- § 2 Kreisverbandstag
- § 3 Verbandsrat
- § 4 Vorstand
- § 5 Erweiterter Vorstand
- § 6 Fachausschüsse
- § 7 Vorsitzender
- § 8 Stellvertretender Vorsitzender
- § 9 Schatzmeister
- § 10 Schriftwart
- § 11 Jugendwart
- § 12 Mitglieder des erweiterten Vorstands
- § 13 Wettkampfwart
- § 14 Kampfrichter- und Lehrwart
- § 15 Breitensport-/Sportentwicklungswart
- § 16 Pressewart
- § 17 Statistiker
- § 18 Webmaster
- § 19 Kreis-Kadertrainer
- § 20 Kostenerstattung
- § 21 Änderung der Verwaltungsordnung
- § 22 Inkrafttreten

Verwaltungsordnung des Kreis-Leichtathletik-Verbandes Celle e.V.

§ 1 Vorbemerkung

1. Die Verwaltungsordnung regelt die Zuständigkeit der Organe, Vorstands-Mitglieder, Gliederungen und Ausschüsse.
2. Verbandsausschüsse im Sinne der Satzung werden in der sportpraktischen Arbeit als Fachausschüsse bezeichnet.
3. Alle in dieser Verwaltungsordnung aufgeführten Funktionen stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

§ 2 Kreisverbandstag

1. Der Verbandstag beschließt Richtlinien für die Arbeit des KLV. Er hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen, wo die Belange des KLV dies erfordern. Die Bestimmungen der Satzung bleiben hiervon unberührt.
2. Anträge zum Verbandstag können der Vorstand und die Mitgliedsvereine stellen.
3. Anträge zum Verbandstag müssen spätestens zehn Tage vorher mit Begründung dem Vorsitzenden vorliegen.
4. Über die Zulässigkeit von Anträgen entscheidet der Vorstand des KLV.

§ 3 Verbandsrat

1. Zum Verbandsrat gehören der Vorstand, der erweiterte Vorstand, sowie je ein Vertreter der Mitgliedsvereine.
2. Der Verbandsrat ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonstiger erheblicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind.
3. Der Verbandsrat tagt mindestens einmal jährlich und wird unter Berücksichtigung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorsitzenden einberufen.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den KLV nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf den ordentlichen Vorstandssitzungen. Er ist an die Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsrates gebunden.
3. Der Vorstand benennt die Beisitzer für den erweiterten Vorstand.

§ 5 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, Mitgliedern mit besonderen Funktionen, Sprecher der Fachausschüsse, Beisitzern und Ehrenmitgliedern aus dem Vorstand.
2. Die Mitglieder mit besonderen Funktionen werden auf dem Kreisverbandstag gewählt. Fachausschüsse siehe § 6.3, Beisitzer siehe § 4.3.

§ 6 Fachausschüsse

1. Zur Entlastung des Vorstandes von Fachaufgaben können Fachausschüsse gebildet werden.
2. Die Fachausschüsse wählen jeweils einen Sprecher.
3. Die Sprecher eines Ausschusses gehören dem erweiterten Vorstand an.
4. Von den Beratungsergebnissen der Fachausschüsse muss der Vorstand unterrichtet werden. Er hat ein Vetorecht bei Beschlüssen, die nicht dem sportpolitischen und/oder finanziellen Rahmen des KLV entsprechen.
5. Innerhalb der Fachausschüsse können Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen werden.

§ 7 Vorsitzender

1. Der Vorsitzende repräsentiert den KLV gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen. Er vertritt den KLV im NLV-Verbandsrat, bei anderen Tagungen und im Kreissportbund (KSB).
2. Der Vorsitzende leitet den Verbandstag, die Sitzungen des Verbandsrates und des Vorstandes.
3. Er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit im Vorstand.

§ 8 Stellvertretender Vorsitzender

1. Der stellvertr. Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderung.
2. Er kann zusätzlich auch Funktionen des erweiterten Vorstandes wahrnehmen, sofern das erforderlich sein sollte.

§ 9 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister vertritt den KLV bei Tagungen der Schatzmeister des NLV und bei den entsprechenden Sitzungen des KSB.
2. Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans
 - b) Überwachung der Haushaltswirtschaft
 - c) Erstellung der Jahresrechnung
 - d) Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben
 - e) Abwicklung und Überwachung des Zahlungsverkehrs

unter Beachtung der Bestimmungen der Finanz-, Wirtschafts- und Gebührenordnung. Bei Angelegenheiten, die in der Finanz-, Wirtschafts- und Gebührenordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung des NLV. Die maßgebenden Vorschriften des LSB sind einzuhalten.

§ 10 Schriftwart

1. Der Schriftwart führt das Protokoll bei allen Sitzungen des Vorstandes und allen Tagungen des KLV.

§ 11 Jugendwart

1. Der Jugendwart vertritt den KLV bei Tagungen der Jugendwarte im NLV und der Sportjugend Niedersachsen (SjN).
2. Aufgaben:
 - a) Nachwuchsförderung gemäß Richtlinie
 - b) Planung und Organisation der überfachlichen Jugend- und Schülerarbeit
 - c) Vorschläge für Wettbewerbe der Schüler und Jugend
 - d) Aufstellung und Betreuung der Jugend - und Schüler-Auswahlmannschaften
 - e) Planung, Organisation und Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen
 - f) Koordination der Leichtathletik zwischen Schule und Verein

§ 12 Mitglieder des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei sportpraktischen Aufgaben.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören folgende und bei Bedarf weitere Mitglieder:
 - a) Wettkampfwart
 - b) Kampfrichter- und Lehrwart
 - c) Breitensportwart/Sportentwicklungswart
 - d) Pressewart
 - e) Statistiker
 - f) Webmaster
 - g) Kreis-Kadertrainer
3. Die Mitglieder zu a), b), d) und f) werden in Jahren mit ungerader, die zu c), e), und g) in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

§ 13 Wettkampfwart

1. Der Wettkampfwart vertritt den KLV bei Tagungen der Wettkampfwarte.
2. Aufgaben:
 - a) Terminplanung und Ausschreibung der Kreismeisterschaften
 - b) Wettkampfstatistik
 - c) Veranstaltungsgenehmigungen
 - d) Einsatz der Verbandsaufsicht bei allen offenen Veranstaltungen

§ 14 Kampfrichter- und Lehrwart

1. Der Kampfrichterwart vertritt den KLV bei Tagungen der Kampfrichterwarte.
2. Aufgaben:
 - a) Unterstützung bei KLV-Meisterschaften mit Kampfrichtern aus den KLV-Mitgliedsvereinen auf Anfrage der örtlichen Ausrichter
 - b) Einsatzplanung der Kampfrichter für alle vom KLV auszurichtenden übergeordneten Meisterschaften, wenn vom örtlichen Ausrichter gewünscht
 - c) Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern und Mitarbeitern zur Veranstaltungsorganisation
 - d) Sicherstellung eines ausreichenden Kampfrichterbestandes
 - e) Umsetzung der DLV-Kampfrichterordnung

§ 15 Breitensport-/Sportentwicklungswart

1. Der Breitensport-/Sportentwicklungswart vertritt den KLV bei Tagungen der Breitensport-/Sportentwicklungswarte und Lauftreffwarte, sowie bei den entsprechenden Sitzungen im KSB.
2. Aufgaben:
 - a) Förderung des Breitensports gemäß Richtlinie des DLV/NLV
 - b) Beratung von Volkslaufveranstaltern, Lauf- und Walkingtreffs und anderer Breitensportaktivitäten

§ 16 Pressewart

1. Der Pressewart vertritt den KLV bei Tagungen der Pressewarte und bei den entsprechenden Sitzungen im KSB.
2. Aufgaben:
 - a) Darstellung des Verbandsgeschehens in der Öffentlichkeit
 - b) Kontaktpflege mit den Medienvertretern im KLV-Gebiet

§ 17 Statistiker

1. Der Statistiker vertritt den KLV bei Tagungen der Statistiker.
2. Aufgaben:

Erstellung der jährlichen Kreisbestenliste in Abstimmung mit den Statistikern vom BLV und NLV, sowie Führung der Kreisrekordliste

§ 18 Webmaster

1. Der Webmaster vertritt den KLV bei Tagungen der Webmaster.
2. Aufgaben:

Anpassung, Aktualisierung, Pflege und Änderung der Homepage des KLV

§ 19 Kreis- Kadertrainer

1. Der Kreis-Kadertrainer vertritt den KLV bei Tagungen der Trainer.
2. Aufgaben:

Auswahl von Kaderathleten im KLV, Durchführung von Kreiskadertraining.

§ 20 Kostenerstattung

Die Kosten der Sitzungen der Organe, der Fachausschüsse und der Fachgruppen regelt § 12 der FWGO. Die Kosten der Delegierten an den Verbands- und Jugendtagen des NLV trägt der KLV Celle.

§ 21 Änderung der Verwaltungsordnung

Die Verwaltungsordnung kann vom Kreisverbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am 06. Februar 2015 in Kraft.